

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

Stellungnahme der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

Grundsätzlich begrüßt die Arbeiterwohlfahrt den auf den Ergebnissen der Arbeitsgruppe "Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls" des BMJ basierenden o.g. Gesetzesentwurf und nimmt hierzu wie folgt Stellung.

Artikel 1

§ 1631b

Zu 1.b): Die Einfügung steht in Verbindung mit dem § 42 Abs. 5 SGB VIII, der freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme nur zur Abwendung bei Gefahr für Leib und Leben des Kindes oder des Jugendlichen bzw. Dritter zulässt. Insofern konkretisiert der § 1631b-neu die Unterbringungsvoraussetzungen an dieser Stelle gegenüber der bestehenden Regelung, geht aber mit der unbestimmteren Formulierung "erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung" über die Voraussetzungen des § 42 Abs. 5 hinaus. Eine weitere Öffnung erhält die Regelung durch die Einfügung von "insbesondere". Somit ermöglicht sie freiheitsentziehende Maßnahmen auch unterhalb der o.g. Schwelle einer Selbst- und/oder Fremdgefährdung.

Die Einschränkungen, "...zum Wohl des Kindes.." und "...der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfe begegnet werden kann.", sind ihrerseits unpräzise. Das betrifft sowohl den Begriff "Kindeswohl" als auch die Formulierung "andere Weise resp. andere öffentliche Hilfe". Im zweiten Fall entsteht der Interpretationsspielraum dadurch, dass ein lediglich regional oder nicht erreichbares Alternativangebot das Kriterium von "nicht auf andere Weise" zu erfüllen, um in Folge eine freiheitsentziehende Maßnahme zu begründen

Die Bestimmung des Kindeswohls bzw. einer Kindeswohlgefährdung erweist sich als außerordentlich schwierig, wie die aktuellen Diskussionen zeigen. zum Kinderschutz in hohem Maße bereits in BAezug auf die von elterlicher Gewalt oder Vernachlässigung betroffener "gefährdeter Kinder".

Als Kriterium für Bedarf und Geeignetheit einer FM ist es von erheblicher Bedeutung, ob das Kindeswohl als Messlatte für die Beendigung einer Maßnahme (§ 1631b - alt, letzter Halbsatz) oder zur Verfügung derselben herangezogen wird.

Bereits die unbestimmtere Formulierung "erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung" geht über die konkreter gefassten Voraussetzungen des § 42 Abs. 5 hinaus und erweitert die Indikationsstellung für FM: Neben dem "Kindeswohl" sind die Formulierungen im letzten Halbsatz ebenfalls unpräzise ("...der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen begegnet werden kann).

Position

Aus Sicht der Arbeiterwohlfahrt sind lediglich die Kriterien einer Selbst- und Fremdgefährdung hinreichend, um einen Freiheitsentzug zu rechtfertigen. Das schließt nicht aus, dass freiheitsbeschränkende Maßnahmen pädagogisch begründbar und im Einzelfall sinnvoll sind. Die Notwendigkeit und insbesondere die

Wirksamkeit von freiheitsentziehenden Maßnahmen ist beim aktuellen Stand der Forschung -über die o. g. Tatbestandsvoraussetzungen hinaus- ist zum jetzigen Stand der Forschung nicht gesichert, so dass, unter Heranziehung unbestimmter Rechtsbegriffe, nicht zu erwarten ist, dass die vorliegenden Formulierungen tatsächlich eine Konkretisierung im Sinne einer größeren Rechtsklarheit darstellen. Vielmehr ist zu befürchten, dass sie mit der Öffnungsklausel "insbesondere" verbunden mit dem expliziten Rückgriff auf das Kindeswohl, verstärkt in den Focus familiengerichtlicher Entscheidungen geraten.

Vorschlag:

1. Die "Selbst- und Fremdgefährdung" ermöglicht bereits, gegenüber der eindeutigeren Regelung im § 42 Abs. 5, einen größeren Interpretationsspielraum. Eine darüber hinaus gehende Öffnung lehnt die Arbeiterwohlfahrt ab, so dass der erweiternde Zusatz "insbesondere" zu streichen ist.
2. Der letzte Halbsatz ist folgendermaßen zu verändern, "...und der Gefahr nicht in niedrigrschwelligerer Weise, auch nicht durch andere niedrigrschwelligere öffentliche Hilfen begegnet werden kann:" Hierdurch wird klargestellt, dass es sich zwingend um eine qualifizierte pädagogisch-fachliche Entscheidung handelt und nicht um eine an den vorhandenen Ressourcen und Angeboten orientierte.

§ 1666

Zu 2.a): Die Änderung des Absatz 1 wird begrüßt. Entscheidendes Kriterium für das Familiengericht, in die elterlichen Rechte einzugreifen ist die Feststellung darüber, inwieweit die Erziehungsberechtigten selber bereit und in der Lage sind, der ihnen im Rahmen des Art. 6 GG zuvörderst obliegende Pflicht, die Pflege und Erziehung des Kindes zu gewährleisten, gerecht zu werden. Insofern ist es vom Gesetzgeber konsequent, die primäre elterliche Verantwortung an ein konkretes Tun zu knüpfen und dessen Unterlassen zum Maßstab notwendigen stattlichen Eingreifens zu definieren.

Zu 2.b): Die nicht abschließende Aufzählung gerichtlicher Maßnahmen unterhalb der Schwelle eines Sorgerechtsentzuges stellt keine formalrechtliche Erweiterung der familienrichterlichen Weisungsmöglichkeiten dar. Da allerdings das Spektrum niedrigrschwelligere Anordnungen bisher zu wenig Anwendung fand, ist die hier vorgenommene Konkretisierung zu begrüßen.

Vorschlag:

Im Absatz 3 Pkt. 1 ist allerdings "anzunehmen" zu ergänzen durch "bzw. zu beantragen", da die unmittelbare Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen (bis auf Leistungen nach § 28 SGB VIII) nur nach den einschlägigen Voraussetzungen des § 36a SGB VIII möglich ist, d.h. grundsätzlich - als Kostenträger - der Entscheidung des öffentlichen Jugendhilfeträgers bedarf.

Zu 3.:

Die Überprüfung der durch das Familiengericht angeordneten Maßnahmen in angemessenen Zeitabständen (in der Regel 3 Monate) wird überprüft, da hierdurch sowohl der Grad der Verbindlichkeit als auch das notwendige Zusammenwirken von Jugendamt und Familiengericht befördert wird.

Artikel 2

Zu 4.b).

Die Ausweitung gutachterlicher Stellungnahmen bei Unterbringungen die mit Freiheitsentzug verbunden sind auf die Gruppe der Psychologen, Pädagogen und Sozialpädagogen wird von der Arbeiterwohlfahrt als kritisch angesehen. Im Begründungsteil B des Referentenentwurfes wird selber ausgeführt: "Zwar handelt es sich bei stark verhaltensauffälligen Kindern, für die eine geschlossene Unterbringung in Betracht kommt, um eine psychiatrische Hochrisikogruppe, für die in der Regel eine psychiatrische Begutachtung erforderlich ist. Steht ein psychiatrischer Hintergrund aber nicht im Raum, soll die vorgeschlagene Regelung eine verfahrensrechtliche Vereinfachung bieten" (S.24).

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass eine freiheitsentziehende Maßnahme einen tiefen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen bedeutet und die möglichen kontraproduktiven Konsequenzen eines Zwangssettings umfassend mit in die Entscheidung einbezogen werden müssen, sollte in jedem Fall ein qualifiziert kinder- und jugendpsychiatrisches Gutachten eingeholt werden, was nicht zwingend durch einen Arzt erstellt werden muss, sondern auch durch einen einschlägig qualifizierten Psychologen. Ein lediglich in "Fragen der Heimerziehung" ausgewiesenen Fachmann, wie es der Entwurf vorsieht, reicht nicht aus, da die Entscheidung darüber, ob bei dieser "Hochrisikogruppe" ein psychiatrischer Hintergrund im Einzelfall im Raum steht (S. 24) auch nur von einer kinder- und jugendpsychiatrisch qualifizierten Fachperson getroffen werden kann.

Darüber hinaus gehende pädagogische Stellungnahmen können im Einzelfall erforderlich und sinnvoll sein. Da mehr als die Hälfte aller untergebrachter Jugendlichen im Vorfeld freiheitsentziehender Maßnahmen, vier und mehr ambulante und stationäre Jugendhilfemaßnahmen bereits durchlaufen haben, sind zumindest diese (die tatsächliche Zahl dürfte deutlich höher liegen) dem Jugendamt sowie den sie betreuenden Einrichtungen bekannt, so dass im Rahmen der Beteiligung des öffentlichen Jugendhilfeträgers an dem Verfahren fachlich-pädagogisch Aspekte ohnehin Berücksichtigung finden.

Zum Gesetzesantrag des Freistaates Bayern (BR-Drucksache 296/06)

Konkrete Normtatbestände als Entscheidungsgrundlage sowohl für die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung als auch für eine Unterbringung mit Freiheitsentzug festzulegen, wie sie im o.g. und anhängigen Gesetzesantrag des Freistaates Bayern aufgeführt sind, lehnt die Arbeiterwohlfahrt ab. Die Benennung zweier Indikatoren (Schwerwiegender Verstoß gegen Strafgesetze und Anzeichen einer drohenden Abhängigkeit) für eine Kindeswohlgefährdung bzw. Unterbringung ist

1. willkürlich und
2. fachlich unsinnig, da sie monokausale Begründungs- und Entscheidungsprozesse begünstigen, die der Komplexität des jeweiligen Einzelfalls nicht gerecht werden.

Die jeweiligen Voraussetzungen und Indikationen sind im Rahmen der Hilfeplanung zu erörtern und bilden im Zusammenwirken der Beteiligten die Grundlage für die Entscheidung für eine bedarfsgerechte Hilfe. Das SGB VIII und die, u.a durch die Neuregelungen im KICK, in Gang eingesetzte Sensibilisierung und Qualifizierung der Fachkräfte in Kinderschutzfragen, stellen hinreichende Grundlagen für die Weiterentwicklung einer verantwortungsvollen und qualifiziert handelnden Jugendhilfe dar.